

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.08.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0963/22/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.09.2022	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
05.09.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf Anfrage VO/0963/22 Auswirkungen steigender Energiekosten		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Freie Wähler vom 17.08.2022

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Minas

Begründung

Fragenkatalog zu Personen im Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII:

1. Im Regelsatz der Leistungen nach SGB II sind im Jahr 2022 für „Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung“ 37,26€ vorgesehen. Mit welchen realen Kosten ist im Durchschnitt bei den Stromkosten pro Monat auszugehen? Die Verwaltung wird gebeten, hier den durchschnittlichen Stromverbrauch und die so entstehenden monatlichen Kosten vor und nach der bekanntgegebenen Preiserhöhung durch die Wuppertaler Stadtwerke auszuweisen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die monatlichen Stromkosten bei den WSW aufgeführt. Der Tarif WSW Strom Classic ist mit dem für die Grundversorgung üblichen

Durchschnittsverbrauch i.H.v. 1.400 kWh/a berechnet. Darüber hinaus ist der WSW Strom Smart mit dem in diesem Produkt üblichen Durchschnittsverbrauch i.H.v. 3.100 kWh/a aufgeführt.

	Bis 30.09.2022	Ab 01.10.2022
WSW Classic (Ø-Verbrauch 1.400 kWh)	$\frac{133,78 \text{ EUR/a}}{26,07 \text{ ct/kWh}}$ = 41,46 EUR/Monat +13,70 EUR/Monat	$\frac{140,85 \text{ EUR/a}}{37,22 \text{ ct/kWh}}$ = 55,16 EUR/Monat = (+33,0%)
WSW Strom Smart (Ø-Verbrauch 3.100 kWh)	$\frac{151,28 \text{ EUR/a}}{24,15 \text{ ct/kWh}}$ = 75,01 EUR/Monat +27,14 EUR/Monat	$\frac{151,28 \text{ EUR/a}}{34,66 \text{ ct/kWh}}$ =102,15 EUR/Monat = (+36,2%)

2. Die Gesetzeslage sieht vor, dass Beziehern von Leistungen nach SGB II bei Energieschulden im Normalfall ein Darlehen seitens des Jobcenters gewährt wird, welches die Betroffenen zurückzahlen müssen. Gibt es durch die sich drastisch verteuernenden Energiekosten Planungen auf städtischer, landes- oder bundespolitischer Ebene, in der herrschenden Ausnahmesituation eine andere Regelung anzuwenden? Falls ja, welche sind das und welche Entscheidungsebene wäre für die Finanzierung zuständig?

*Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgung (GasGVV) zum 01.01.2022 die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Strom- und/oder Gasversorgung zugunsten der Kunden*innen für die Grundversorgungsunternehmen erschwert. Nur sofern eine Abwendung einer möglichen oder bereits geschehenen Unterbrechung nach den neuen Vorschriften nicht möglich ist, kann die Jobcenter Wuppertal AöR Leistungsbeziehenden weitergehende Hilfen anbieten. Hierzu haben die WSW AG und die Jobcenters Wuppertal AöR sich im Jahr 2006 auf eine Kooperationsvereinbarung verständigt, wonach bei Kunden*innen, bei denen Energiekostenrückstände bestehen, grundsätzlich im Rahmen einer Garantievereinbarung Hilfen angeboten werden. Hierbei werden die Rückstände in Raten bei der WSW AG beglichen und gleichzeitig die monatlichen Abschläge direkt von der Jobcenter Wuppertal AöR an die WSW AG gezahlt.*

Des Weiteren ist vor der Möglichkeit einer Darlehensgewährung zu prüfen, ob die Personen den Bedarf nicht durch eigene Mittel decken können (z.B. Schonvermögen). Eine darlehensweise Übernahme von Energierückständen nach § 24 SGB II kommt somit nur im Ausnahmefall in Betracht und ist auch nur selten notwendig. Weitere Regelungen können seitens der Jobcenter Wuppertal AöR nicht ohne geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene getroffen werden.

3. Sollte es keine anderweitigen Regelungen geben, als die Aufnahme von Krediten durch die Personen im Leistungsbezug selbst, mit welcher Gesamtsumme wird hier seitens des Jobcenters kalkuliert und sind dafür bereits Gelder zurückgestellt worden?

Eine Aussage zu möglichen Gesamtsummen kann nicht angegeben werden. Eine Rückstellung von etwaigen Mitteln erfolgt nicht.

4. Bis zu welcher Summe ist damit zu rechnen, dass eine solche Finanzierung seitens des Jobcenters gewährt wird? Bitte geben Sie diese Summe für eine Einzelperson und ebenso für je eine zweiköpfige, dreiköpfige oder vierköpfige Bedarfsgemeinschaft an.

*Für den Abschluss einer Garantievereinbarung wurde mit der WSW AG vereinbart, dass die Rückstände innerhalb von maximal 5 Jahren getilgt sein sollten. Eine Begrenzung der Beträge ist hierbei nicht gegeben. Der Mindestbetrag für eine Tilgungsrate beträgt hierbei 25,00 € und variiert je nach Fallkonstellation. Beispielweise werden Freibeträge im Rahmen der Einkommensanrechnung mit bei den Tilgungsraten berücksichtigt. Die Tilgungsrate wird hierbei mit den Kunden*innen in jedem Einzelfall abgestimmt.*

Sollte im Ausnahmefall ein Darlehen in Betracht kommen, so liegt die gesetzlich vorgeschriebene Tilgungsrate bei 10% der maßgeblichen Regelleistungen (§ 42a SGB II).

5. Der gewährte Kredit muss normalerweise in Raten zurückgezahlt werden. Welche durchschnittliche monatliche Summe muss eine Einzelperson im Leistungsbezug dafür einplanen, und welche Summen gelten analog für die unter Punkt 4 aufgezählten Bedarfsgemeinschaften?

Sollte im Ausnahmefall ein Darlehen in Betracht kommen, so liegt die gesetzlich vorgeschriebene Tilgungsrate bei 10% der maßgeblichen Regelleistungen (§ 42a SGB II). Das wären monatlich derzeit i.d.R.

- bei einer Einzelperson 44,90 Euro,

- bei einer mehrköpfigen Bedarfsgemeinschaft zwischen 44,90 und 80,80 Euro

Die Regelbedarfe für bedarfsgemeinschaftsangehörige Kinder spielen grundsätzlich keine Rolle zur Bemessung der Tilgungsrate.

6. Welche Regelungen wurden bei den Wuppertaler Stadtwerken getroffen, um auf Zahlungsausfälle bei Personen im Leistungsbezug zu reagieren? Werden bei diesen Haushalten grundsätzlich Strom- und/oder Gassperren umgesetzt? Falls ja, mit welchen Zahlungsausfällen rechnen die WSW in diesem Bereich und mit welchen Folgekosten aufgrund von Mahnungen etc. wird gerechnet? Falls nein, welche Stelle gleicht dann die Einnahmeausfälle der Stadtwerke aus?

Die Wuppertaler Stadtwerke erheben keine Informationen zu den Einkommensverhältnissen ihrer Kundinnen und Kunden.

Bei Zahlungsschwierigkeiten stehen die WSW im engen Kontakt mit den zuständigen Leistungseinheiten der Stadt Wuppertal (Sozialamt, Jobcenter) und anderen sozialen Einrichtungen (Wuppertaler in Not, Verbraucherzentrale, Diakonie). Sachverhalte können dadurch im Dialog u .U. besser aufgezeigt werden; auch bestehen zum Teil sozialverträgliche Vereinbarungen (Jobcenter Wuppertal).

Bereits im Jahr 2006 wurde zwischen der Wuppertaler Stadtwerke, der Stadt Wuppertal und der heutigen Jobcenter Wuppertal AöR eine Kooperationsvereinbarung getroffen, um Energiesperren zu vermeiden.

*Im Zuge dessen werden mit Kunden*innen welche mit der Androhung der Energieversorgung vorsprechen, sogenannte Garantievereinbarungen geschlossen. In der Garantieerklärung wird dann entsprechend des Leistungsbezuges die Höhe der Tilgungsrate für die Altforderung und monatliche Abschläge vereinbart. Hierbei kommen in der Regel Darlehen zum Tragen, sofern Heizkosten nicht als Beihilfe übernommen werden können*

(z.B. wegen Unangemessenheit). Darüber hinaus, erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem Jobcenter, um rechtzeitig Maßnahmen bei einem höheren Kundenaufkommen einzuleiten. Dieses langjährig praktizierte Verfahren hat sich für alle Beteiligten bewährt.

Ein Zahlungsausfall bei Personen im Leistungsbezug, wird durch die Übernahme aus dem Leistungsbezug auf ein Minimum reduziert.

Rund 17 % der abgeschlossenen Garantieerklärungen werden widerrufen aufgrund der Beendigung des Leistungsbezuges mit noch vorhanden offenen Forderungen und dem normalen Mahnprozess überführt.

Liefereinstellungen werden grundsätzlich nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen veranlasst.

Der jeweilige Energielieferant beauftragt den Netzbetreiber WSW Netz mit der Sperrung. Die Kosten sind auf der Internetseite der WSW Netz GmbH (Netzentgelte 2022, Preisblatt sonstige Entgelte) veröffentlicht.

7. Gibt es bei den zu übernehmenden Energiekosten eine Deckelung in Bezug auf Höhe des Verbrauches oder eine Maximalhöhe bei der Übernahme der Kosten?

Sofern Energiekosten für selbstbewohnten Wohnraum als Bedarf berücksichtigt werden können oder ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Frage kommt, gibt es grundsätzlich keine Deckelung oder Maximalhöhe.

Erklärend: Heizkosten können als Bedarf anerkannt werden d.h. die Kosten werden dann durch eine Beihilfe gedeckt. Bei Stromkosten oder Forderungen aus nicht gezahlten Schuldverpflichtungen (nicht gezahlte Abschläge o.Ä.) kommt maximal ein Darlehen in Betracht.

8. Wie wird mit Erhöhungen bei den Vorauszahlungen verfahren, wenn Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII diese nicht mehr bezahlen können, da sie eine nicht mehr finanzierbare Höhe erreichen?

Die Stromkosten sind mit den Regelleistungen abgegolten. Bei steigenden Abschlägen kann seitens der Jobcenter Wuppertal AöR derzeit keine zusätzliche Hilfeleistung angeboten werden. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

Bei steigenden Abschlägen zu den Heizkosten, werden diese im Rahmen der Kosten der Unterkunft unabhängig von der Höhe der Kosten als Bedarf berücksichtigt. Lediglich in wenigen Einzelfällen, in denen die verbrauchte Energiemenge als unangemessen hoch beurteilt wird, kann die Kostenübernahme auf das angemessene Maß begrenzt werden.

Fragenkatalog zu übrigen Personenkreisen:

9. Welche Regelungen wurden bei den Wuppertaler Stadtwerken getroffen, um auf Zahlungsausfälle von Privathaushalten zu reagieren? Werden bei diesen Haushalten grundsätzlich Strom- und/oder Gassperren umgesetzt? Falls ja, mit welchen Zahlungsausfällen rechnen die WSW in diesem Bereich und mit welchen Folgekosten aufgrund von Mahnungen etc. wird gerechnet? Falls nein, welche Stelle gleicht dann die Einnahmeausfälle der Stadtwerke aus und würde es in diesen Fällen dann zu verordneten Sperrungen gegenüber den zahlungsunfähigen, aber weiter belieferten Haushalten kommen?

Bei Zahlungsschwierigkeiten bietet die WSW ein breites Portfolio an Lösungsmöglichkeiten von Stundungen über Ratenzahlungsvereinbarungen. Der Kunde sollte frühzeitig tätig

werden, damit Forderungshöhe und -alter nicht anwachsen und deutlich schwieriger zu tilgen sind.

Die WSW messen dem Thema Energiearmut eine hohe Bedeutung bei. Zahlungssäumige Haushalte werden bei einer überfälligen Forderung durch die WSW Energie & Wasser AG mehrfach kontaktiert, bei Vorliegen von Kontaktdaten wird zudem versucht, persönlich Kontakt aufzunehmen. Die WSW beraten und unterstützen Kundinnen und Kunden, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden. Es werden Ratenzahlungsvereinbarungen angeboten sowie auf die Möglichkeit der Kostenübernahme in Form eines Darlehens durch das Sozialamt / Jobcenter hingewiesen.

Hilfsmöglichkeiten finden Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet unter [Sicherheit Gas- und Stromversorgung: Wuppertaler Stadtwerke \(wsw-online.de\)](#)

WSW wird zukünftig in einem Flyer über das Thema Mahnung und Zahlungsrückstände informieren und darin auf verschiedene Beratungsstellen hinweisen. Der Flyer ist in mehreren Sprachen verfügbar und wird zukünftig bei Schuldnerberatungen, Verbraucherzentralen und Jobcentern den Kundinnen und Kunden ausgehändigt. Bereits in der Vergangenheit konnte das Mahn- und/oder Sperrverfahren für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, wenn eine entsprechende Übernahmeerklärung der Sozialträger bei den Versorgern vorgelegt wurde. Die WSW hat zusätzlich eine Mahnsperre für Kundinnen und Kunden eingeführt, die schriftlich nachweisen, dass ihr Vorgang beim Jobcenter bzw. bei anderen Sozialleistungsträgern geprüft wird. Zudem besteht bei der WSW bereits eine Telefonhotline, über die durch das Jobcenter, das Sozialamt eine Übernahme der Schulden in Aussicht gestellt und das Verfahren vorerst ausgesetzt werden kann.

Liefereinstellungen werden grundsätzlich nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen veranlasst.

Nachfolgend die WSW Kostenpauschale (ist Vertragsbestandteil / AGB):

18. Kostenpauschalen		
	netto	brutto in €
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	1,90	
Kosten pro Sperrankündigung (Ziffer 9.2)	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	42,02	50,00
Kosten unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)	50,00	
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00
Sonstige Kosten		
Adressermittlung	14,00	16,66

10. Welche Zusagen und Maßnahmen von Seiten des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder anderen übergeordneten staatlichen Stellen gibt es, eine Energiearmut weiter Teile der Stadtgesellschaft zu verhindern?

Dazu können derzeit keine Aussagen getroffen werden.

Fragenkatalog zu Belangen der Stadt Wuppertal und ihrer Beteiligungen:

11. Welche Regelungen sind in Wuppertal vorgesehen, wenn es aufgrund von finanzieller Überforderung bei Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei Unternehmen, zu deutlichen Zahlungsausfällen für die Wuppertaler Stadtwerke kommt? Gibt es Finanzierungszusagen von Bund, Land oder anderweitigen Institutionen, um eine finanzielle Schieflage bei den WSW auch bei deutlichen Einnahmeausfällen auszuschließen?

In dem von den Bundesministern Habeck und Lindner am 8. April 2022 angekündigten Wirtschaftspaket finden sich Unterstützungsmaßnahmen zur Abmilderung wirtschaftlicher Härten infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Am 17. Juni 2022 haben Finanz- und Wirtschaftsministerium bekannt gegeben, dass für das Margining Mittel über die KfW mit einem Gesamtvolumen von bis zu 100 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden, die durch den Bund mit Garantien besichert werden. Beim Margining-Finanzierungsinstrument geht es um eine Liquiditätsabsicherung, die Unternehmen, die an den Terminbörsen mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten handeln, verpflichtend zu leisten haben und welche gerade im Fall weiterer Preissteigerungen und hoher Volatilität deutlich an Umfang zunimmt.

Für diese Maßnahme sind auch kommunale Unternehmen grundsätzlich antragsberechtigt, sofern die Zugangsvoraussetzungen und Konditionen für die Liquiditätshilfen erfüllt werden:

- Margining-Forderungen müssen aufgrund außerordentlich hoher Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen auf den Energiemärkten entstanden sein.*
- Die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland muss ohne Kreditgewährung gefährdet sein.*
- Dem Unternehmen ist eine anderweitige Finanzierung nicht möglich. Positives Ergebnis einer Bonitätsprüfung und Fortführungsprognose; es darf sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im beihilferechtlichen Sinne handeln.*

Derzeit ist das am 17.06.2022 vorgestellte Programm für das Margining für WSW nicht nutzbar, da die Liquidität aktuell über bestehende Linien gedeckt werden kann.

Für Kreditrisiken im außerbörslichen OTC-Handel (Over The Counter) wurde kein wirkungsgleiches Instrumentarium, z. B. durch Bürgschaftserklärungen des Bundes und/oder der Länder, geschaffen.

12. Welche Rückstellungen gibt es auf Seiten der Stadt Wuppertal, bei den WSW und bei anderen städtischen Gesellschaften, um die drastisch steigenden Energiekosten im Haushalt oder den Wirtschaftsplänen abzubilden?

Rückstellungen werden grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlusserstellung gebildet.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 08. März 2022 einen fachlichen Hinweis verfasst, nach dem die Auswirkungen des Ukraine-Krieges als Ereignisse zu behandeln sind, die nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 eingetreten sind. Ob eine Rückstellung für die zu erwartenden Mehraufwendungen bei den Energiekosten im Rahmen der Jahresabschlüsse 2022 gebildet wird, muss bei der Aufstellung der Abschlüsse geprüft und mit den Wirtschaftsprüfern abgestimmt werden.

Zum heutigen Zeitpunkt können daher dazu keine Aussagen getätigt werden.

In den Wirtschaftsplänen 2022, die Ende 2021 beschlossen wurden, wurden absehbare Kostensteigerungen eingeplant. In die noch zu erstellenden Wirtschaftspläne für 2023 werden die erwarteten Energiekosten ebenfalls berücksichtigt.

13. Gibt es Aussagen übergeordneter staatlicher Stellen zu geplanten Entlastungsmaßnahmen oder Finanzhilfen für Kommunen, um die stark gestiegenen Belastungen im Bereich Energiekosten aufzufangen?

Dazu können derzeit keine Aussagen getroffen werden.

14. Mit welchen Zusatzkosten durch die soeben beschlossene Gasumlage rechnen die Stadtverwaltung Wuppertal und die Eigenbetriebe insgesamt?

Die Stadt Wuppertal und die Eigenbetriebe rechnen für das Jahr 2022 insgesamt mit rd. 550 T€ Zusatzkosten.

15. Welche Maßnahmen werden auf Seiten der Stadtverwaltung Wuppertal getroffen, um Bürgerinnen und Bürgern, die, je nach Handhabung bei Zahlungs- und/oder Versorgungsnotlagen, über keine funktionierende Heizung und/oder Strom verfügen, mit dem Lebensnotwendigsten zu versorgen? Welche Handlungsfelder wurden hier identifiziert und welche städtischen Leistungseinheiten werden welche Bereiche koordinieren?

Bürgerinnen und Bürger können sich an das Jobcenter oder an das Ressort 201 wenden. Sie dazu auch die Antworten zu den Fragen 2 bis 8.

16. Gibt es eine Taskforce oder einen aktivierten Krisenstab, der sich mit den aufgeworfenen Fragen zentral beschäftigt?

Der Koordinierungsstab Ukrainekrieg unter der Leitung von Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig koordiniert und steuert auch die Maßnahmen zu diesem Thema.

17. Mit welchen Mehrkosten wird der Haushalt der Stadt Wuppertal im Bereich Energiekosten insgesamt belastet? An welchen Stellen im Haushaltsplan sind diese abgebildet? Sind absehbare Steigerungen bereits vorsorglich eingeplant oder müssen diese, wie nun die Gasumlage, nachträglich verbucht werden?

Die Energiekosten werden im Ergebnisplan bei der Kontengruppe „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ abgebildet. Die Kontengruppe enthält neben den Energiekosten aber noch andere Aufwendungen.

Im Haushaltsplanentwurf 2022 wurden folgende Mehrkosten im Gesamtergebnisplan berücksichtigt und auf die Teilpläne verteilt (insbesondere Schulen und Kindertagesstätten):

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrkosten 1. Veränderung (VO/1818/21)	7,4	8,8	10,4	12,1	13,9
Mehrkosten 2. Aktualisierung (VO/0602/22)	2,5	3	3,5	3,5	4
Mehrkosten, die im Haushaltsplan-Entwurf enthalten sind	9,9	11,8	13,9	15,6	17,9
Mehrkosten aufgrund aktueller Prognose, die nicht im Haushaltsplanentwurf enthalten sind	0,5	2,2	2,2	2,2	2,2
Nachrichtlich: Mehrkosten Gesamt	10,4	14,0	16,1	17,8	20,1

18. Mit welchen finanziellen Belastungen durch steigende Energiekosten kalkuliert die GWG und mit welchen Belastungen des Ergebnisses durch Zahlungsausfälle von Mietern wird gerechnet? Wurden bereits vorsorglich Rückstellungen gebildet?

Die Energiekosten stellen einen durchlaufenden Posten bei der GWG dar. Die in diesem Jahr verauslagten Kosten werden im nächsten Jahr mit den Mietern abgerechnet und fließen auch erst im nächsten Jahr in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.

Die Gaspreise sind bis zum 31.12.2022 vertraglich fixiert, sodass hier keine Belastungen der Mieter oder bei leerstehenden Wohnungen der GWG zu kalkulieren sind.

Die kürzlich beschlossene Gas-Umlage wird die Mieter der GWG jährlich 300.000 € kosten. Hiervon ist ein Anteil von rd. 2,5 %, demnach 7.500 €, auf die leerstehenden Wohnungen zu verteilen und wird dementsprechend bei der GWG als Belastung bleiben.

Ein Bestand von ca. 15 % wird mit Fernwärme versorgt. Durch die Vervielfachung der Fernwärmepreise per 1.7.2022 im Vergleich zu den Preisen in 2021 betragen die Mehrkosten für die Mieter in 2022 rd. 900.000 €. Auch hiervon ist ein Anteil von rd. 2,5%, demnach 22.500 Euro, als Belastung bei der GGWG zu kalkulieren.

Nach Kenntnis der Preisanpassungen hat die GWG überall, wo es möglich war, die Vorauszahlungen der Mieter angepasst. Diese Maßnahme wurde von den Mietern größtenteils begrüßt und mitgetragen. Ein sehr geringer Anteil der Mieter hat sich mit der Anpassung nicht einverstanden erklärt.

Die Gesamtbelastung der GWG aus diesen Sachverhalten wird in 2022 mit rd. 50.000 € kalkuliert. In das Ergebnis aus dem Quartalsabschluss Q2/2022 ist ein Teil von rd. 20.000 € eingeflossen.

Rückstellungen sind bislang nicht gebildet.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Beantwortung von Fragen